

Aufnahme-Bestimmungen.

A. Ordentliche Studierende.*

§ 1. Deutsche und Ausländer werden als ordentliche Studierende aufgenommen auf Grund des Reisezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums, einer deutschen Oberrealschule, einer deutschen Aufbauschule oder der Sächsischen Akademie für Technik zu Chemnitz.

§ 2. Im Auslande vorgebildete Deutsche und Ausländer werden als ordentliche Studierende zugelassen, wenn sie ein Reisezeugnis einer in dem betreffenden Lande staatlich anerkannten Lehranstalt beibringen. Dieses Zeugnis muß in dem betreffenden Lande zum Eintritt als Studierender in eine Universität oder technische Hochschule berechtigen und vom Hessischen Ministerium für Kultus und Bildungswesen mit den in § 1 geforderten deutschen Reisezeugnissen als gleichwertig anerkannt sein.

§ 3. Deutsche, die nach Erlangung der Reife für Obersekunda einer neunklassigen höheren Schule eine vom Ministerium für Kultus und Bildungswesen anerkannte hessische Fachschule** durchlaufen und in der Abschlußprüfung mindestens in allen Hauptfächern des erwählten Studiums die beste, im ganzen die zweitbeste Note erhalten haben, können auf Grund einer Ergänzungs-Reifeprüfung, in der sie eine ausreichende Allgemeinbildung nachzuweisen haben, als ordentliche Studierende zugelassen werden.***

B. Außerordentliche Studierende.†

§ 4. Reichsinsländer können als außerordentliche Studierende aufgenommen werden, wenn sie entweder

- a) nach Unterprima einer neunklassigen deutschen höheren Schule versetzt worden sind oder das Abgangszeugnis einer siebenklassigen deutschen Realschule oder einer staatlich anerkannten gleichwertigen deutschen Schule besitzen, oder
- b) das Zeugnis über die Versetzung nach Obersekunda besitzen und die Schlußprüfung an einer staatlichen oder städtischen technischen Mittelschule mit mindestens zweijährigem Kursus bestanden haben.

§ 5. Im Auslande vorgebildete Deutsche und Ausländer werden als außerordentliche Studierende zugelassen, wenn sie eine im wesentlichen gleichwertige Vorbildung, wie in § 4 gefordert, nachweisen.

* Bezüglich der von den einzelnen Abteilungen für die Aufnahme und die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Hauptprüfung geforderten praktischen Tätigkeit wird auf Seite 84 (Studienpläne) und die Diplomprüfungsordnung verwiesen.

** Vom Ministerium für Kultus und Bildungswesen anerkannte hessische Fachschulen sind: Adolf-Hitler-Bauschule (Hessische Höhere technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau), Höhere Bauschulen in Bingen und Offenbach a. M. und Höhere Maschinenbauschule in Darmstadt.

*** Die näheren Bestimmungen sind vom Sekretariat zu beziehen.

† Zum Verständnis der Vorträge in der Mathematik sind diejenigen Kenntnisse erforderlich, die dem Lehrziel eines humanistischen Gymnasiums entsprechen.